

Hinweis zum Verwendungsnachweis zur Projektförderung nach § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG)

Bitte beachten Sie, dass sich der Träger der Maßnahme mit Antragsstellung verpflichtet nachzuweisen, dass die Integrationsmaßnahme sich überwiegend an Asylbegehrende, anerkannte Schutzberechtigte und Geduldete richtet. Falls sich die Maßnahme aufgrund eines örtlichen Bedarfs an weitere Menschen mit Migrationshintergrund richtet, sind auch hier Zielsetzung und Zielgruppe nachzuweisen.

Der Nachweis bedarf keiner speziellen Form, womit der Maßnahmeträger frei in der Gestaltung des Nachweises ist. Beispiele für mögliche Nachweisformen sind Teilnehmendenlisten, Kurzberichte o.ä.

Der Nachweis ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.